

Satzung
für den
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband
Hamburg-Eimsbüttel e.V.

vom **02.11.2023**

Anmerkung: Die männliche Schreibweise gilt synonym für die weibliche Schreibweise

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Selbstverständnis.....	3
§ 2 Aufgaben.....	4
§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft.....	6
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	6
Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung.....	8
§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes	8
§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRKSchwesternschaften; Rechte und Pflichten.....	9
§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes	10
§ 8 Territorialitätsprinzip.....	12
§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz.....	12
§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsleitung Land	13
Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft.....	15
§ 11 Mitglieder	15
§ 12 Unbesetzt.....	15
§ 13 Unbesetzt.....	15
§ 14 Ehrenmitglieder	15
§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft.....	15
§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	15
§ 17 Ende der Mitgliedschaft	16
Vierter Abschnitt: Organisation.....	18
§ 18 Organe	18
§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung	18
§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung	18
§ 21 Durchführung der Kreisversammlung	19
§ 22 Präsidium	20
§ 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	21
§ 24 Aufgaben des Präsidiums	21
§ 25 Der Vorsitzende	23
§ 26 Der geschäftsführende Vorstand (Kreisgeschäftsleiter).....	24
§ 27 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes.....	24
§ 28 Kreisgeschäftsstelle	26
§ 29 Fach- und Sonderausschüsse.....	26
§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte	26
§ 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz	26
Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften	27
§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften.....	27
§ 33 Arbeitskreise.....	27
Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit.....	28
§ 34 Wirtschaftsführung.....	28
§ 35 Gemeinnützigkeit.....	28
Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten	30
§ 36 Ordnungsmaßnahmen.....	30

§ 37 Eilmäßignahmen bei Gefahr im Verzuge.....	31
§ 38 Schiedsgericht.....	31
Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	33
§ 39 Auflösung.....	33
§ 40 Teilunwirksamkeit	33
§ 41 Inkrafttreten	33

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.
- Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. Der Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Bezirks Hamburg-Eimsbüttel.
- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes Hamburg-Eimsbüttel und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe

und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) folgende Aufgaben.

- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen, z.B. durch Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Mitwirkung in der Katastrophenhilfe/Auslandshilfe des Deutschen Roten Kreuzes sowie z.B. durch Mitwirkung an Ausbildungsmaßnahmen für die Fach- und Führungskräfte der Gliederungen des Roten Kreuzes in Hamburg und z. B. die Vorhaltung von und das üben am Material für den Zivil- und Katastrophenschutz z.B. durch Verpflegungs-, Fernmelde-, Logistik-, Technikeinsätze und Zeltaufbau.
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben, z.B. durch die medizinische, sanitätsdienstliche, betreuungsdienstliche sowie rettungsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen jeglicher Art zu Lande, zu Wasser und aus der Luft;
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt, der Bildung und der Erziehung, insbesondere für Familien, alte Menschen, Kranke, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge, Migranten und Wohnungslose, z.B. durch die Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz und der Ersten Hilfe und durch die Durchführung von Bewegungs- und Gesundheitsprogrammen;
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Beratung sowie Durchführung von Veranstaltungen und Freizeiten und z.B. durch Gewinnung und Einbindung von Ehrenamtlichen in die Arbeit von Kindertageseinrichtungen;
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, z.B. durch Patenschaften mit ausländischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und deren Gliederungen;
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen, z.B. durch die Veranstaltung von Fachtagungen, Bildung von Arbeitskreisen und Koordination von Aufgaben;

- Durchführung von Blutspendeterminen, Öffentlichkeitsarbeit, Zubereitung von Verpflegung bei den Blutspendeterminen und Betreuung der Blutspender;
- Suchdienst und Familienzusammenführung; z. B. durch die Betreuung von Kriegsgefangenen und Mitwirkung bei der Familienzusammenführung sowie bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen im Rahmen des Suchdienstes und Tätigkeit als amtliches Auskunftsbüro nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen;
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung, Rettungs- und Sanitätsdienste) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführungrettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe. Z.B. durch Schwimmausbildung der Bevölkerung und Durchführung von Sanitätsdiensten jeglicher Art;
- Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege sowie Kranken- und Altenpflege, z. B. durch Beratung und Durchführung von Fachveranstaltungen sowie Betreiben von ambulanten und stationären Senioreneinrichtungen;
- Heranführung der Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes im Jugendrotkreuz, z.B. durch Aus- und Fortbildung von Kreis- und Gruppenleitern und deren pädagogische Begleitung sowie durch die Ausrichtung kind- und jugendgerechter Angebote und Veranstaltungen außerhalb und innerhalb der Schule und durch den Schulsanitätsdienst;
- Gesellschaftliche und kulturelle Integration von alten, kranken, gebrechlichen und Menschen mit Behinderungen, sowie von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, z.B. durch Freizeitangebote, Ausfahrten, Besuchsdienste, familienentlastende Hilfen und generationsübergreifende Angebote.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, z. B. durch Informationsveranstaltungen und Kurse für die Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb des Roten Kreuzes und in Schulen und sonstigen Einrichtungen sowie durch Verbreitung entsprechender Schriften;
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarett Schiffen, z. B. im Rahmen des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen;
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros;
- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. wirbt für Rotkreuaufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes sind:
- die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 1 u. 2),
 - sonstigen Vereinigungen (§ 11 Abs. 2) und
 - Ehrenmitglieder (§ 14).
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 19.11.2022, sowie die Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverbandes Hamburg e.V., neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.2022, geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor.
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach § 13 Abs. 2a. sowie § 19 Abs.1 der Satzung des Landesverbandes Hamburg.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des

einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

(2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

(3) Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften,
- das Jugendrotkreuz,
- die Wasserwacht,
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand.

(5) Die Präsidiumsmitglieder des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönliche Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Vorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.

(6) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
 7. für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Gliederung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e.V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a. für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b. für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden (Senat und den Fachbehörden) und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen; jeweils soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich einen oder wenige Kreisverbände betreffen, Einvernehmen über die Vertretung zwischen diesen betroffenen Kreisverbänden besteht und das Präsidium keine Bedenken hat; sofern zwischen den Mitgliedern und dem Landesverband Wettbewerb besteht, ist Einvernehmen der Beteiligten bei der Vertretung herzustellen;
 - c. für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
 - d. Für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit, soweit ein Thema in seiner Bedeutung, Schwere oder Wichtigkeit über einen Kreisverband hinausgeht.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwestern zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) und § 19 Abs.1 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

- (5) Im Falle einer Katastrophe oder eines Großschadensereignisses kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch.
Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a. für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Vergebiet tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
 - b. für die Vertretung gegenüber den auf Bezirksebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber auf Bezirksebene tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c. für die auf Bezirksebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen sowie sonstige Rechtsgeschäfte bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums, sofern durch die betreffenden Vorgänge im jeweiligen Einzelfall die Eigenkapitalquote des Mitgliedsverbandes von 30% unter Bereinigung der Sonderposten (Bilanzkürzung) unterschritten wird.
- (6) Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder

Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften des Kreisverbandes und seiner Gliederungen ist die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes und die vorherige Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.

- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstößen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

Jeweils vor Eintragung ins Registergericht ist die schriftliche Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.

- (8) Der Kreisverband ist verpflichtet, seinen Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen. Der Kreisverband und seine Beteiligungen sowie sonstige juristische Personen im DRK Hamburg haben bis spätestens 30.06. des Folgejahres ihren Jahresabschluss aufzustellen und durch Externe prüfen zu lassen. Der Kreisverband und seine Beteiligungen sowie seine sonstigen juristischen Personen im DRK Hamburg müssen Lageberichte nach Art und Umfang des § 289 HGB erstellen, unabhängig vom Erreichen der jeweiligen Größenkriterien. Bis zum 31.08. des Folgejahres sind die Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte sowie die Lageberichte dem Landesverband vorzulegen.
- (9) Der Landesverband ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Bücher und Kassenführung des Kreisverbandes zu prüfen.
- (10) Der Kreisverband und seine Beteiligungen sowie seine sonstigen juristischen Personen im DRK Hamburg legen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem Landesverband

Quartalsabschlüsse nach inhaltlich einheitlichen Vorgaben innerhalb von 8 Wochen nach Quartalsende dem Landesverband vor.

(11) Inhaltlich einheitliche Wirtschaftspläne des Kreisverbandes und seiner Beteiligungen sowie seiner sonstigen juristischen Personen sind analog dem Wirtschaftsplan des DRK Landesverbandes Hamburg e. V. dem Landesverband spätestens bis 31.01. des Planjahres zur Kenntnis zu geben. Die dazu notwendigen Beschlüsse müssen bis zum 31.12. des Vorplanjahres erfolgt sein.

(12) Der Landesverband erhält von den Kreisverbänden binnen 6 Wochen Abschriften der Vorstands- sowie der Mitgliederversammlungsprotokolle.

§ 8 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag. § 7 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes gilt entsprechend.
- (3) Stellt der Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

(1) Der Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

(2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsaufgabe, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

(3) Die Kreisverbände haben in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

(4) Gemäß Absatz 1 sind dem übergeordneten Verband (der Kreisgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel das Recht, sich über alle Angelegenheiten seiner Gliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume und die Einrichtungen der Gliederung zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung der Gliederung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter der Gliederung zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien der Gliederung teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten der Gliederung durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

(5) Darüber hinaus hat der Kreisverband gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen in Zusammenhang mit § 5 Abs 2 Nr. 7 vorzunehmen.

(6) Die Meldungen gemäß Absatz 4 und 5 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

(7) Der Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle nach Absatz 4 unverzüglich dem Landesverband Hamburg und dem Bundesverband anzugeben.

§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsleitung Land

(1) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.

- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. einen Beschluss gemäß §§ 25, 26 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsleitung Land beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsleitung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsleitung Land die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverbandes Hamburg e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverbandes Hamburg e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. können natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Natürliche Personen, die die Aufgaben des Roten Kreuzes finanziell unterstützen, sind fördernde Mitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 12 Unbesetzt

§ 13 Unbesetzt

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. Dieses setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 11 Abs. 3) fest.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des abgebenden und aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 – 21.
- (3) Die Mitglieder zahlen mindestens den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Das Präsidium des Kreisverbandes kann im Einzelfall von der Zahlung des Mindestbeitrages befreien. Aktive Mitglieder können auf Beschluss des Präsidiums grundsätzlich von der Beitragszahlung befreit werden.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss,
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds oder
 - Tod der natürlichen Person.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 bis 2 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
 - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (4) Bei den Mitgliedern, die ihre angegebene Wohnanschrift verändern, ohne dem Kreisverband hiervon Mitteilung zu machen, sind der Ausschließungsbeschluss und dem Beschluss etwa vorausgehende Schriftstücke dem Mitglied an dessen dem Kreisverband zuletzt bekannte Anschrift zu senden. Der Ausschließungsbeschluss ist in solchen Fällen bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu hinterlegen und wird binnen drei Tagen nach seiner Absendung wirksam. Die Absendung gilt als mit dem Datum des Begleitschreibens erfolgt. Auf den Empfang des Ausschließungsbeschlusses/der Schriftstücke kommt es nicht an.

- (5) Mitglieder, die 12 Monate lang ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, gelten als ausgetreten.
- (6) Ein aktives Mitglied der Gemeinschaften kann vom Präsidium ausgeschlossen werden, wenn es über einen Zeitraum von sechs Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen ist.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe

- (1) Organe des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. sind:
 - die Kreisversammlung,
 - das Präsidium.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Für Wahlen gilt die von der Kreisversammlung zu beschließende Wahlordnung.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus:
 - den Einzelmitgliedern,
 - den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
 - den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes.
- (3) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand nimmt beratend an der Kreisversammlung teil.

§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung wählt – mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands – das Präsidium. Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen kann sie – mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands – Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund abberufen. Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Kreisversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.
- (2) Die Kreisversammlung:
 - a) beschließt den Wirtschaftsplan;
 - b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;

- d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
 - e) sie wählt einen oder mehreren Revisoren aus den Reihen der Mitglieder;
 - f) setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
 - g) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegen;
 - h) beschließt über die Vorlagen des Präsidiums;
 - i) beschließt aa) vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 19 Abs. 6 a) über Satzungsänderungen, bb) über die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
 - j) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - k) genehmigt Ordnungen;
 - l) beschließt über Sonderausschüsse gemäß §29 (2) und wählt deren Mitglieder
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 21 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 50 Mitgliedern des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Internetseite und auf den Schwarzen Brettern bzw. Schaukästen des Kreisverbandes mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen. Vorlagen und Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag in der Geschäftsstelle auszulegen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Kreisversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Das Präsidium kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a) die Teilnehmer der Kreisversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
 - b) die Kreisversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoren zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung. Das Präsidium kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Abs. 5 Buchstabe a und b beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

- (6) Ein Beschluss ohne Kreisversammlung ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Teilnehmer der Kreisversammlung beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 3/4 der stimmberechtigten Teilnehmer ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren). Hier ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft das Präsidium. Dies gilt auch für Wahlen.

§ 22 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus

- den von der Kreisversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden,
 - seinen bis zu zwei Stellvertretern,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Kreisverbandsarzt, (und – wenn vorhanden – einem Stellvertreter, der im Verhinderungsfall den Kreisverbandsarzt vertreten kann)
 - dem Justitiar
 - dem Konventionsbeauftragten
 - bis zu vier weiteren Personen,
 - ggf. dem Ehrenvorsitzenden
- den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich
 - dem Vertreter der Bereitschaften,
 - dem Vertreter des Jugendrotkreuzes,
 - dem Vertreter der Sozialarbeit, die dem Vorstand Kraft Amtes zugehören und sich im Verhinderungsfalle durch ihre gewählten Vertreter vertreten lassen können,
- dem hauptamtlichen Mitglied (geschäftsführendem Vorstand).

Die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes, üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll der Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuzverbandes sein.

- (4) Die Amtszeit des Präsidiums mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands und ggf. eines Ehrenvorsitzenden beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl / Abberufung seiner Mitglieder ist unverzüglich dem Präsidium des DRK Landesverbandes Hamburg mitzuteilen.
- (5) Präsidiumssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch textliche Einladung mit einer Frist von 7 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Sitzungen des Präsidiums sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorsitzende kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
- a) die Mitglieder an der Sitzung des Präsidiums ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
 - b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass
 - c) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

§ 21 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Die gewählten Stellvertreter (stellvertretender Kreisverbandsarzt und stellvertretende Leiter der Rotkreuz-Gemeinschaften) zählen für die Frage der Beschlussfähigkeit nicht als zusätzliche Mitglieder des Präsidiums.
- (7) Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seinen Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Justitiar und dem geschäftsführenden Vorstand (Kreisgeschäftsführer). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter je zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.

§ 24 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. nach den Beschlüssen der Kreisversammlung, unbeschadet der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 27.
- (2) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Rotes Kreuz

Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. verantwortlich und übt insoweit, ggf. mittelbar über seine Gesellschaftervertreter die Verbandsaufsicht über seine Gliederungen aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3, der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a.) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden. Es beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes zur Führung des Namens „Rotes Kreuz“ und des Kennzeichens und der Genehmigung des Landesverbandes über die Gründung von oder die Beteiligung privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen.

(3) Es hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung und ihrer Stellvertreter
- b) Prüfung des Jahresabschlusses,
- c) Erörterung des Wirtschaftsplans,
- d) Beschluss über unterjährige Änderungen des Wirtschaftsplans,
- e) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen,
- f) Bestellung des Rotkreuz-Beauftragten für Katastrophenfälle gemäß § 31,
- g) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 Absatz 1 und 2,
- h) Beschluss über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund,
- i) Entscheidung über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds,
- j) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- k) Bestätigung ggf. der Wahlen der Gemeinschaftsleiter gemäß deren jeweiligen Ordnung
- l) Beschluss über die Bildung und Auflösung von Bereitschaften, Arbeitskreisen, JRK-Gruppen und JRK-Schulgemeinschaften,
- m) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- n) Beschluss über die Einrichtung von Fachausschüssen und Sonderausschüssen,
- o) Beschluss über neue Partnerschaften des Kreisverbandes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen.
- p) Im Übrigen ist das Präsidium für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums haben in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den geschäftsführenden Vorstand;
- b) Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2;
- c) Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 und Entscheidung über seine vorläufige Amtsenthebung durch den Vorsitzende gemäß § 25 Abs. 7 Satz 1; Bestellung und Abberufung des Weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 1 Unterabsatz 4;

- d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den geschäftsführenden Vorstand;
 - e) Überwachung der Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den geschäftsführenden Vorstand;
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
 - i) Entgegennahme der in § 27 Abs. 3 aufgeführten Berichte des geschäftsführenden Vorstandes;
 - j) Beschlussfassung über Vorlagen des geschäftsführenden Vorstandes; insbesondere über den Ankauf, den Verkauf und die Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen.
 - k) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insich-Geschäfte) im Einzelfall.
- (5) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
 - b) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung.
- (6) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Gliederungen des Kreisverbandes einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere:
- a) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Gliederungen selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen;
 - b) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 4 a - e; Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro.
 - c) die Tätigkeit der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
 - d) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes;
 - e) die Gründungen und Beteiligung von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zu beschließen.

§ 25 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung oder Präsidium übertragen werden.

Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und in den Sitzungen des Präsidiums.

- (2) Der Vorsitzende wirkt daraufhin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Vorsitzende ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Vorsitzende kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Vorsitzende vertritt den Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende und der Schatzmeister unterzeichnen den Dienstvertrag des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
- (7) Der Vorsitzende kann den geschäftsführenden Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass ihm einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Er ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheiden die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (8) Der Vorsitzende kann eine Person kommissarisch einsetzen, die für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des geschäftsführenden Vorstandes einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.

§ 26 Der geschäftsführende Vorstand (Kreisgeschäftsführer)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Bezeichnung Kreisgeschäftsführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums für jeweils 5 Jahre bestellt. Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum geschäftsführenden Vorstand vertritt der Vorsitzende den Verein.

§ 27 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung, des Präsidiums und der Verbandsgeschäftsführung Land, soweit es sich um Angelegenheiten des Kreisverbandes handelt.

Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben sowie für die Vertretung in der Verbandsgeschäftsleitung Land ist er vertretungsberechtigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

Soweit er den Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. vertritt, ist er in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand hat u. a.

- a) den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Kreisversammlung und ggf. erforderliche Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
- b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen;
- c) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
- d) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums vorzubereiten;
- e) an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsleitung Land mitzuwirken und diese aufzubereiten;
- f) darauf hinzuwirken, dass die Gliederungen für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der Katastrophenschutz-Vorschrift (K-Vorschrift) und den Ordnungen der Gemeinschaften;
- g) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen.

Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a) und c) sind dem Landesverband zur Kenntnis zu geben.

(3) Der geschäftsführende Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über

- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
- b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplans, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
- c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).

(4) Die übrigen Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung geregelt, die von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums erlassen wird.

§ 28 Kreisgeschäftsstelle

Der Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Sie wird von dem geschäftsführenden Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Kreisverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 29 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Präsidiums haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung schlägt der Vorsitzende einen Kreiskonventionsbeauftragten vor. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien. Er wird von der Kreisversammlung gewählt.

§ 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel. e. V. den Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und Stellvertreter für den Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäß Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 33 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden.

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 34 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplans.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht nach Art und Umfang des § 289 Handelsgesetzbuch.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner selbstständigen Gliederungen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit

Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind.

- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmäßignahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. fest, dass der Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V.
 - seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. verhängt werden.
- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. fest, dass ein Mitglied
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) Ersatzvornahme auf Kosten der Gliederung durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
 - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe der Gliederung.
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe der Gliederung.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V.

Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die

Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes.
Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e.V. im Sinne von §§ 1025 ff der

Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Hamburg e. V. ist der Kreisverband aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 40 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs.4 a der Satzung des Landesverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e. V.

Hamburg, den 02.11.2023